

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Rechte

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die mit der Beitragspflicht verbundenen Rechte der Mitglieder. Entsprechende Bestimmungen der Satzung bleiben davon unberührt.
- (2) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 2 Höhe und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für das Geschäftsjahr (01.10. – 30.09.). Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich, jeweils zum 01.03. fällig.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens
 - für Studierende der DHBW Stuttgart im Bachelorstudiengang beitragsfrei.
 - 30 € für Absolventen und andere natürliche Personen
- (3) Für juristische Personen wird ein Beitrag von 100 € pro Studienanfänger und Geschäftsjahr empfohlen; mindestens jedoch 200 € für kleine (weniger als 10 Beschäftigte), 500 € für mittlere (10 – 499 Beschäftigte) und 1000 € für große Unternehmen (500 und mehr Beschäftigte).
- (4) Der Mitgliedstatus Student gilt bis zum Abschluss des Studiums an der DHBW.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, Mitgliedsbeiträge in Einzelfällen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 3 Beitragseinzug und Mahnverfahren

- (1) Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.
- (2) Erfolgt die Beitragszahlung per Lastschrift-Einzugsverfahren, hat das Mitglied dem Verein jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird eine Lastschrift nicht eingelöst und sind die Gründe fehlerhafte Angaben, fehlende Kontodeckung oder andere, die das Mitglied zu vertreten hat, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

- (4) Der Verein erstellt auf Wunsch eine Beitragsrechnung. Für Rechnungen, die auf dem Postweg zugestellt werden, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr berechnet werden.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 4 Wochen im Rückstand, erfolgt die erste Mahnung per E-Mail. Ist 14 Tage nach der 1. Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, wird eine 2. Mahnung zzgl. einer Mahngebühr auf dem Postweg verschickt.

§ 4 Mitgliedsrechte und Ausschluss

- (1) Mitglieder, die länger als ein Geschäftsjahr mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei einem Zahlungsverzug über ein Geschäftsjahr hinaus und bei zweimaliger fruchtloser Mahnung, stellt der Vorstand einen Antrag auf Ausschluss der Mitglieder. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 24. Januar 2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. § 2 tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.